

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

aus nothwendig, daß jeder Bezahlende einen Schein beziehe, wegen einer möglichen Verunglückung des Buchs des Agenten, wünscht aber Zurückweisung an die Commission zu näherer Untersuchung dieses Gegenstandes. Huber glaubt, es sey hier nur um Bezahlung der Agenten als Untereinnehmer zu thun, und folgt Erlachers Bemerkung über die Nothwendigkeit der auszustellenden Empfangscheine; er wünscht daß diese dem Agenten im Verhältniß der zu empfangenden Auflage bezahlt werden, fodert aber Rückweisung des ganzen § an die Commission. Secretan stimmt Hubern bei, wegen der Schwierigkeit, die grosse Menge von Unterbeamten zu bezahlen; er widersezt sich gänzlich dem Antrag, den Agenten einen besondern Theil der Bussen zuzusprechen. Dieser § wird der Commission zu näherer Untersuchung zugewiesen.

Huber im Namen des Bureau trägt darauf an, den französischen Dolmetscher, B. Sprüngli, seiner besondern Fertigkeit und Fleisses wegen, für Dolmetscher in beiden Sprachen anzunehmen. Herzog v. Gf. fodert daß die Wahl diesen Nachmittag vorgenommen werde. Billeter begehrt daß Sprüngli sogleich angenommen werde. Koch folgt Billetern und bemerkt, daß aber in Rücksicht der schriftlichen Uebersetzungen dem B. Sprüngli einige Erleichterung verschafft werden müsse. Sprüngli wird sogleich als Dolmetsch in beiden Sprachen einmüthig angenommen.

Carrard im Namen einer Commission trägt darauf an, das Direktorium einzuladen, derselben folgende Fragen zu beantworten: 1) Ob das Kloster St. Gallen das Recht hatte, Güter zu verkaufen. 2) Konnte diese Veräußerung ohne Bekräftigung des Abts gültig seyn und 3) begehrt die Commission Auskunft über alle Umstände des im Anfang dieses Jahrs vorgefallenen Verkaufs der Güter dieses Klosters. Dieser Antrag der Commission wird angenommen.

Schlumpf im Namen der Saalinspektoren trägt darauf an, das Direktorium in einer Botschaft zu fragen, in welchem Verhältniß die vorhandenen Truppen mit der Republik und den obersten Auctoritäten stehen, und ob dieselben nicht in die constitutionellen Wachen der obersten Auctoritäten umgeschaffen werden könnten. Rubin findet diese Einladung überflüssig, weil der grosse Rath immer noch in einem provisorischen Saal sich befindet; er begehrt also einzig daß die Saalinspektoren einen Entwurf machen, wie in Zukunft diese Wachen organisiert werden können. Schlumpf beharrt auf seinem Antrag, weil der Senat keinen provisorischen Saal hat und für die Polizei der Bezirke der beiden Rathsversammlungen diese Erörterung nothwendig ist. Koch bemerkt, daß uns das Direktorium gestern schon das Verhältniß der vorhandenen Truppen zur Republik anzeigte und daß überhaupt eine solche Einladung überflüssig ist; er will

daher einzig die Militärcommission beauftragen, einen Entwurf über eine constitutionelle Wache vorzulegen. Billeter stimmt ganz Schlumpf bei. Desloes unterstützt Koch. Wyder stimmt für Schlumpfs Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commitee.

### Nachmittags Sitzung.

Durch absolututes geheimes Stimmenmehr wird Hecht zum Präsidenten und Preux zum Secretär gewählt.

### Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zu Vollstreckung des Gesetzes vom 29. Weinmon. über die Niederlassung und Verbürgerung der Fremden in Helvetien; In Betrachtung, daß dieselbe einer bestimmten und den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vorschrift bedarf;

Auf die Berichterstattung des Ministers der innern Angelegenheiten,

### B e s c h l i e ß t :

1) Jeder Fremde, der in Helvetien entweder wirklich angefessen ist, oder in Zukunft sich niederzulassen wünscht, soll dafür um die gesetzmässige Erlaubniß ansuchen.

2) Er wird zu dem Ende ein schriftliches Begehren an die Verwaltungskammer des Kantons, wo er angefessen ist, oder anzusitzen denkt, gelangen lassen.

3) Dieses Begehren wird den Vornamen und Geschlechtnamen, das Alter, die Heimath, den Beruf, die Angabe der Familie, den bisherigen und zukünftigen Aufenthaltsort des Begehrenden, und wo es der Fall seyn mag, seine bisherige Aufenthaltszeit in Helvetien, bestimmt und deutlich ausgedruckt, enthalten, und von dem Begehrenden unterzeichnet, so wie mit dem Datum der Zeit und des Orts versehen seyn.

4) Demselben wird der Begehrende seinen Heiratschein, so wie ein Aufführungszeugniß von einer öffentlichen Auctorität seines bisherigen Aufenthaltsort ausgestellt, beifügen.

5) Wenn der Begehrende wirklich liegende Gründe in Helvetien besitzt, so soll der Ort und der Umfang derselben ebenfalls von ihm angeführt werden.

6) Die Verwaltungskammern werden die eingekommenen Begehren untersuchen, wenn ihnen an der vorgeschriebenen Form etwas abgehen sollte, dieselben

ergänzen und berichtigen, und allfällig zweifeihafte Umstände ins Licht setzen lassen.

7) Sie werden während den ersten vier Monaten nach der Bekanntmachung des Gesetzes, alle 14 Tage, in der Folge aber, so oft es die Umstände erfordern, ein Verzeichniß der ihnen zugekommenen Niederlassungsbegehren, nach einer gleichförmigen ihnen mitzutheilenden Vorschrift abgefaßt, zu Händen des Vollziehungsdirektoriums dem Minister der innern Angelegenheiten übersenden.

8) Die daraufhin von dem Vollziehungsdirektorium erteilten Erlaubnißscheine sollen ebenfalls durch die Verwaltungskammern jedem Begehrenden an seinem Aufenthaltsorte zugestellt werden.

9) Bei dem Empfange des Erlaubnißscheinens wird derselbe dem Unterstatthalter an dem Hauptorte eines Distrikts, und in den übrigen Gemeinden dem Agent des Orts feyerlich geloben, alle Abgaben, deren Entrichtung lediglich auf Treue und Glauben beruht, gewissenhaft zu bezahlen.

10) Keinem Fremden, der einen solchen Erlaubnißschein vorzuweisen hat, kann von der Gemeinde, die ihm darin als Niederlassungsort angegeben ist, die Ansiedlung und die freie Gewerbsübung verweigert, oder derselben irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

11) Jede Munizipalität ist nach Verlauf von vier Monaten, nach der Bekanntmachung des Gesetzes für die unbefugte Niederlassung eines Fremden, so wie von nun an für die Versäumniß der im 12ten Artikel desselben befohlenen Anzeige, insofern sie diese zu thun im Stande ist, sammt und sonders verantwortlich.

12) Wenn auch der Beruf des Fremden eine häufige Veränderung seines Aufenthaltes erfordert, so wird er nichts destoweniger in seinem Erlaubnißbegehren einen bestimmten Niederlassungsort, an dem er immer gesucht werden könne, für sich angeben, und der Erlaubnißschein darauf ausgestellt seyn.

13) Wenn ein Fremder seinen einmal bewilligten Niederlassungsort zu verändern wünscht, so wird zu dem Ende der nämliche Weg, wie für die Erhaltung des ersten Erlaubnißscheinens, befolgt werden.

14) Das Verzeichniß aller in Helvetien angefessenen Fremden wird von dem Minister der innern Angelegenheiten auf eine Weise geführt werden, daß darin der Vornamen und Geschlechtsnamen, das Alter, die Herkunft, der Beruf, die Familienangabe, die Aufenthaltszeit in Helvetien, das Datum des Erlaubnißbegehrens, so wie des Erlaubnißscheinens und der jedesmalige Niederlassungsort des Fremden zum Vorschein kommt.

15) Jeder Fremde, der in Helvetien liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen verlangt, ist gehalten, der Verwaltungskammer des Kantons, in

dem sich dieselben befinden, den Ort, die Art und den Umfang dieser Liegenschaft anzuzeigen.

16) Wenn derselbe mit einem gesetzlichen Erlaubnißscheine zur Niederlassung versehen ist, so hat er, um dies Grundeigenthum zu erwerben, keine weitere Bewilligung vonnöthen, sondern kann nach geschehener Anzeige ohne Hinderniß dazu schreiten.

17) Wenn derselbe aber in Helvetien nicht angefessen, noch mit einer Niederlassungserlaubnis versehen ist, so wird er zugleich mit der Anzeige seines Vorhabens bei der Verwaltungskammer den Beweis führen, daß dies Erwerbungsrecht in seinem Vaterlande den helvetischen Bürgern ebenfalls zukomme.

18) Sobald ein im letztern Falle sich befindender Fremder diesen Beweis richtig geführt hat, wird ihm die Verwaltungskammer eine Bewilligung, vermittelt welcher er das verlangte Grundeigenthum erwerben kann, zukommen lassen.

19) Jede Erwerbung liegender Gründe, die von der Bekanntmachung des Gesetzes an, ohne Befolgung dieser Vorschrift durch einen Fremden in Helvetien geschieht, ist ungültig und als nicht geschehen anzusehen.

20) Jede Verwaltungskammer wird halbjährlich ein Verzeichniß aller in ihrem Kantone fremden Eigenthümern zugehörenden Liegenschaften, mit Angabe des Orts sowohl als des Umfanges, an den Minister der innern Angelegenheiten übermachen.

21) Ein Fremder, der sich, sey es vor oder nach der Annahme der Constitution während zwanzig Jahren ununterbrochen in Helvetien aufgehalten hat, und zufolge dem 20sten Constitutionsartikel das helvetische Bürgerrecht anspricht, wird zu dem Ende ein nach Vorschrift des 3ten Artikels dieses Beschlusses abgefaßtes Begehren an die Verwaltungskammer des Kantons, wo er seinen Aufenthalt hat, eingeben, und dasselbe mit den erforderlichen Zeugnissen seiner Aufenthaltszeit in Helvetien, seiner bisherigen Nützlichkeit, und seiner Aufführung begleiten.

22) Diese Zeugnisse sollen von den Munizipalitäten der Gemeinden, in denen er vorher gewohnt hat, ausgestellt oder wenigstens unterstützt seyn.

23) Die Verwaltungskammer wird die Aechtheit derselben, und demnach die Richtigkeit der darin angeführten Thatsachen prüfen.

24) Sie wird mit jedem Vierteljahr nach einer gegebenen Vorschrift ein Verzeichniß der während diesem Zeitraum ihr eingekommenen Bürgerrechtsbegehren zu Händen des Vollziehungsdirektoriums dem Minister der innern Angelegenheiten übermachen.

25) Die daraufhin von dem Vollziehungsdirektorium erteilten Bürgerbriefe werden ebenfalls durch die Verwaltungskammern jedem Begehrenden an seinem Aufenthaltsorte zugestellt werden.

26) Bei dem Empfange des Bürgerbriefes wird der Aufzunehmende dem Unterstatthalter des Distriktes

an dem Hauptorte desselben, in den übrigen Gemeinden dem Agent des Ortes, eine schriftliche Erklärung, wodurch er seinem bisherigen Bürgerrechte entsagt, einhändigen, den Bürgereid ablegen, und daraufhin in das Bürgerregister seines Aufenthaltsortes eingetragen werden.

27) Der Minister der innern Angelegenheiten wird nach Anleitung der im 14ten Artikel dieses Beschlusses gegebenen Vorschrift ein Verzeichniß aller in das helvetische Bürgerrecht aufgenommenen Personen führen.

28) In Aufhebung des Beschlusses vom 12 Weim. wodurch das Vollziehungsdirektorium die Niederlassungsbedinge für fränkische Bürger festgesetzt hatte, ist der gegenwärtige ebenfalls auf dieselben anwendbar.

29) Jedoch ist ein Bürger der fränkischen Republik bei seinem Niederlassungsbegehren zu keinem andern Beweise als demjenigen seines fränkischen Bürgerrechtes gehalten.

30) Der vorliegende Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und seine Vollziehung dem Minister der innern Angelegenheiten übertragen werden.

Also beschloffen in Luzern den 17ten December des Jahres eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,  
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,  
Fr. Bern. Meyer.

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vierte Sitzung, 7. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt einen ihm von Bern aus, mitgetheilten Aufsatz über die Bestimmung und zweckmäßigen Bemühungen der litterarischen Gesellschaften in Helvetien, und über die Modifikationen, unter denen eine solche nach den Lokalverhältnissen von Bern, daselbst am besten könnte eingerichtet werden, vor. (Wir werden diesen Aufsatz in einem unserer nächsten Stücke liefern).

Zschokke nimmt Veranlaassung von diesem Aufsatz, anzutragen — es soll durch eine Commission untersucht werden, ob und wie sich unsere Gesellschaft mit solchen litterarischen Gesellschaften, die mit den unseren nicht gleich allgemeine Zwecke haben, sondern nur besondere wissenschaftliche Fächer bearbeiten, z. B. physikalischen, ökonomischen Gesellschaften, in Verbindung setzen solle? ferner, in wie weit litterarische Gesellschaften unsere Gesellschaftsstatuten nach Lokalverhältnissen modificiren können, ohne daß ihre Affiliation mit der unseren dabei leide? — Diese Commission wird bestellt und in sie ernannt, Secretan, Moor und Zschokke.

Moor trägt aus Veranlaassung des gleichen Aufsatzes darauf an, zu Belegung unserer Discussionen, sollen die Mitglieder, welche Fragen und Gegenstände zu Debatten vorlegen wollen, solche schriftlich dem Präsidenten übergeben, der sie vor Ende der Sitzung verlesen und von der Gesellschaft entscheiden lassen wird, ob sie solche einer Discussion in der nächsten Versammlung würdig hält, in welchem Fall sie zu diesem End einprotokollirt werden. Der Vorschlag wird angenommen.

Vellegrini liest einen Aufsatz über die Vortheile der Freiheit und einer repräsentativ-demokratischen Verfassung, mit besonderer Anwendung auf die unsere, vor, welcher beklatscht wird.

Zschokke theilt in einem geistreichen, beredten und blühenden Vortrage, Bemerkungen über die Liebe zum Vaterlande vor, die mit dem lebhaftesten Beifallklatschen aufgenommen werden.

Dasselbe Mitglied legt Auszüge und Anzeigen einiger neuer Erfindungen über die Feuerlöschungskunst vor, und macht auf die Wichtigkeit derselben für Helvetien aufmerksam.

Auf seinen Antrag werden nicht allein die Mitglieder der Gesellschaft, sondern jeder Bürger von Helvetien, der der Gesellschaft über diesen Gegenstand Vorschläge und Bemerkungen mittheilen kann, aufgefodert, solches für die nächsten Sitzungen zu thun.

Auf Zschokke's Antrag sollen die verschiedenen in dieser und der letzten Sitzung niedergesetzten Commissionen in der nächsten Sitzung Berichte vorlegen.

Moor kündigt eine Vorlesung über die Frage an: Warum findet sich so wenig Patriotism und Geismeingest in Helvetien?

Auf Müllers Antrag soll die heute von Zschokke auseinandergesetzte und beantwortete Frage: Was ist Liebe zum Vaterland und was für verschiedene Arten derselben giebt es, in der nächsten Sitzung Gegenstand der Discussion seyn.